

Satzung

Attraktives Fürfeld e. V.



§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Attraktives Fürfeld e. V.“.
- (2) Der Sitz ist die Ortsgemeinde Fürfeld.
- (3) Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins

- (1) Wahrnehmung örtlicher Interessen für die attraktive Gestaltung des Dorfes durch die Förderung der Heimatpflege
- (2) Der Verein dient der Erhöhung des Freizeitwertes des Dorfes, der Heimatpflege, der Kultur, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Denkmalpflege und des Umweltschutzes. Der Zweck wird verwirklicht durch u. a. Abfallbeseitigung in der Gemarkung, Pflege der Kriegsgräber, etc.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung gemäß §§ 52 ff. AO in der aktuellen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die für die Ziele des Vereins eintreten will.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch schriftliche Kündigung zum Ende des Kalenderjahres, die spätestens zum 30. September des betreffenden Jahrs schriftlich erfolgen muss,
 - b. durch den Tod des Mitgliedes
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. seiner Beitragszahlung länger als 12 Monate trotz schriftlicher Anmahnung rückständig ist oder
 - b. den Vereinsinteressen wiederholt und trotz Abmahnung entgegenhandelt oder
 - c. die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat.
- (3) Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung, innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses, anrufen, die endgültig entscheidet.

§ 5

Beiträge

Die zu zahlenden Beiträge werden von der Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung besonderer Merkmale festgesetzt.

§ 6

Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle natürlichen Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Stimmberechtigt sind alle juristischen Personen, aber nur mit einer Stimme. Örtliche Vereine als Mitglieder des Vereins werden durch den jeweiligen BGB-Vorstand vertreten und haben nur eine Stimme.
- (2) Als Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen vom vollendeten 18. Lebensjahr an gewählt werden. Bei Abwesenheit eines Kandidaten anlässlich von Vorstandswahlen beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Zulassung der Kandidatur. Die Kandidatur und Annahme der Wahl muss zweifelsfrei erkennbar sein.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine Ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich schriftlich bis zum 15. März eines jeden Jahres vom Vorstand einzuberufen. Die Tagesordnung ist gleichzeitig bekanntzugeben und muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Jahresberichte und Jahresrechnung
 - b. Rechnungsprüfungsbericht der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. soweit erforderlich – Wahlen
- (3) Außerdem sind außerordentliche Mitgliederversammlungen nach Bedarf, sowie auf schriftlichen Antrag von Mitgliedern einzuberufen. Der Antrag von Mitgliedern muss die Tagesordnung bzw. Begründung enthalten und von 1/3 der Mitglieder unterzeichnet sein.
- (4) Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn im Einzelfall diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Es entscheidet die Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Anträge zu Mitgliederversammlungen müssen mindestens zwei Wochen vorher dem Vorstand schriftlich mit Begründung eingereicht werden.
- (6) Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 9

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand arbeitet als geschäftsführender Vorstand und besteht aus
 - a. Dem/der Vorsitzenden
 - b. Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. Dem/der Kassierer(in)
 - d. Dem/der Schriftführer(in)
 - e. Drei Beisitzern/Beisitzerinnen
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes i. S. von § 26 BGB vertreten gemeinsam.
- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand durch Wahl in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bis zum Ende der laufenden Amtsperiode zu ergänzen.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse für besondere fachliche Aufgaben zu bilden, die der Erfüllung der Vereinsaufgaben dienen.
- (5) Der Vorstand führt sämtliche Geschäfte des Vereins mindestens so lange, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (6) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 10

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Beschlussfähigkeit ist frühestens nach zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen kann. Die zweite Versammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienen beschlussfähig.

Satzungsänderungsanträge sind im Wortlaut mit der Einberufung und der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekanntzugeben.

§ 11

Veröffentlichungen

Veröffentlichungen im örtlichen Bereich erfolgen durch Bekanntgabe im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach. Im regionalen Bereich erfolgt die Bekanntgabe in den Tageszeitungen, Ausgabe Bad Kreuznach. Der Vorstand kann im Einzelfall eine andere Art der Veröffentlichung bestimmen.

§ 12

Kassenprüfer

- (1) Die Kasse des Vereins sowie sonstige Abrechnungen werden nach Abschluss des Kalenderjahres durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft.
- (2) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers/der Kassiererin und des gesamten Vorstandes in jeweils getrennten Abstimmungen.

§ 13

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit wird frühestens nach zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen, die mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen kann.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde Fürfeld mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Paragraphen 2 der Satzung zu verwenden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 25.11.2009 in Kraft.

Fürfeld, den 24.11.2009

Die vorstehende Satzung wurde von den anwesenden Gründungsmitgliedern gemäß beigefügter Anwesenheitsliste angenommen und von dem im Protokoll als Erstmitglieder benannten Gründungsmitgliedern eigenhändig unterschrieben:

1. gez. Eva Jungk

2. gez. Astrid Mathes

3. gez. Inge Baum

4. gez. Franziska Martin

5. gez. Edeltraud Daum

6. gez. Rolf Gunter Lepnikow

7. gez. Christoph Mallmann